

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 12. Dezember 1969

16. Stück

- 29. Verordnung: Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden.
- 30. Verordnung: Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBL für Wien Nr. 7.
- 31. Verordnung: Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBL für Wien Nr. 8.

29.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1969, betreffend die Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden.

Auf Grund des § 15 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird

nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBL für Wien Nr. 9, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„Als zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung sind folgende Prozentsätze des monatlichen Familieneinkommens (§ 2 Abs. 1 Z. 12 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) anzusehen:

Haushaltsgröße:	monatliches Familieneinkommen in Schilling									
	bis 2000	über 2500 bis 2500	über 2500 bis 3000	über 3000 bis 3500	über 3500 bis 4000	über 4000 bis 4500	über 4500 bis 5000	über 5000 bis 5500	über 5500 bis 6000	über 6000 bis 6500
1 Person	10%	15%	16%	18%	20%					
2 Personen	8%	14%	15%	16%	18%	20%				
3 Personen	6%	12%	13%	14%	16%	18%	20%			
4 Personen	0%	9%	10%	11%	13%	15%	17%	19%		
5 Personen	0%	0%	7%	8%	10%	12%	14%	16%	18%	
6 Personen	0%	0%	4%	5%	7%	9%	11%	13%	15%	17%
7 Personen	0%	0%	0%	2%	4%	6%	8%	10%	12%	14%
8 Personen und mehr	0%	0%	0%	0%	1%	3%	5%	7%	9%	11%

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 wird bei einem Haushalt mit einer Person bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 4000 S, bei einem Haushalt mit 2 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 4500 S, bei einem Haushalt mit 3 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 5000 S, bei einem Haushalt mit 4 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 5500 S, bei einem Haushalt mit 5 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von

über 6000 S, bei einem Haushalt mit 6 und mehr Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 6500 S keine Wohnbeihilfe mehr gewährt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marek

30.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1969, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter neu festgelegt werden.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 7, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche für das Land Wien, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, als Höchstgrenze festgesetzt:

- a) für Eigenheime höchstens 4000 S ohne Zentralheizung,
für Eigenheime höchstens 4400 S mit Zentralheizung,
- b) für Mehrwohnungshäuser höchstens 3350 S ohne Zentralheizung,
für Mehrwohnungshäuser höchstens 3650 S mit Zentralheizung,
- c) für Heime höchstens 4600 S.“

2. Dem § 1 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Über diese Höchstgrenze hinaus können bei Mehrwohnungshäusern und Heimen die Kosten der für Kraftfahrzeuge bestimmten Ein- und Abstellplätze, sofern diese der Benützung der Bewohner des Hauses vorbehalten und soweit sie nicht schon in den Gesamtbaukosten nach Abs. 3

lit. b und c enthalten sind, mit einem Höchstbetrag von 5000 S je ungedeckten Abstellplatz und 20.000 S je gedeckten Einstellplatz gefördert werden.“

3. Der bisherige Abs. 4 des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marck

31.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1969, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln Einkommensgrenzen neu festgelegt werden.

Auf Grund des § 11 Abs. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 8, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten: „Dieser Grenzwert erhöht sich für den Ehegatten und für jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um je 14.000 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marck